

STATUTEN



1. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen *Gewerbe- und KMU-Verein Illnau-Effretikon, Lindau* (kurz: *GVIEL*) – umfassend die politischen Gemeinden Illnau-Effretikon und Lindau – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Illnau-Effretikon. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Gewerbe und Handel zur Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Er unterstützt die Gewerbepolitik des Kantonalen Gewerbeverbands und des Schweizerischen Gewerbeverbands.

Name

Art. 2

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der unter Art. 1 zusammengefassten Fachgruppen zu gemeinsamer Wahrung und Förderung ihrer Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Er hat unter Anderem die Orientierung, Aussprache und Beschlussfassung über Fragen des wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Bereichs des Gewerbes und Handels sowie über Gemeindefragen zum Ziel. Alle Aktionen werden durch Mitglieder und Vorstand angeregt und ausgelöst. Zudem soll auch die Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern gepflegt werden.

Zweck

Art. 3

Der GVIEL ist Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes und kann Mitglied des Bezirksgewerbeverbandes sein. Beide Verbände haben eigene Statuten.

Zugehörigkeit

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern gemäss folgender Einteilung:

Mitgliederarten

Aktivmitglieder sind selbständigerwerbende natürliche Personen oder juristische Personen und Körperschaften, die sich mit den Zwecken und Zielen des GVIEL identifizieren. Sie bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag. Juristische Personen und Körperschaften melden zwecks Kommunikation eine natürliche Person als Ansprechpartner.

Passivmitglieder sind natürliche Personen ohne selbständige Erwerbstätigkeit, die sich mit den Zwecken und Zielen des GVIEL identifizieren. Sie bezahlen 50% des Mitgliederbeitrags eines Aktivmitglieds.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit besonderen Verdiensten um den GVIEL oder dessen Zwecke und Ziele. Sie werden auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit, sobald sie ihre selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben haben.

Gewerbe- und KMU-Verein Illnau-Effretikon, Lindau Postfach, 8307 Effretikon



Art, 5

Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Anmeldung beim Vorstand mittels schriftlicher Beitrittserklärung. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach gründlicher Prüfung des Gesuchs. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Mitgliederbeitrag wird pro rata geschuldet. Der Vorstand hat der Generalversammlung über Ein- und Austritte Bericht zu erstatten.

Aufnahme

Art. 6

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, die der GVIEL gemäss Statuten, Regiementen und Beschlüssen bietet. Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, sich den Statuten, Regiementen und Beschlüssen zu unterziehen.

Rechte und Pflichten

Art. 7

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Ferner erlischt die Aktivmitgliedschaft bei Konkurs oder Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit mit sofortiger Wirkung. Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des GVIEL zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der GV Rekurs einlegen.

Austritt Erlöschen der Mitgliedschaft

Ausschluss

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und sind zur Bezahlung des vollen Mitgliederbeitrages im Austrittsjahr verpflichtet.

3. Organisation und Verwaltung

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Generalversammlung (kurz GV)
- 2. Der Vorstand
- 3. Die Rechnungsrevisoren

Vereinsorgane

3.1 Die Generalversammlung

Art Q

Die GV ist das oberste Organ des GVIEL. Die ordentliche GV findet alljährlich im ersten Quartal statt.

Ordentliche GV

Die Mitglieder werden mindestens 15 Tage vor der ordentlichen GV unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Art. 10

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der ordentlichen GV schriftlich einzureichen (Vorbehalt: Art. 25 der Statuten). Anträge, die nicht 10 Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht worden sind, müssen an der ordentlichen GV nur dann materiell behandelt werden, wenn der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder einverstanden ist.

Anträge an die GV

Die Aktivmitglieder sind gehalten, an der GV teilzunehmen.

Gewerbe- und KMU-Verein Illnau-Effretikon, Lindau Postfach, 8307 Effretikon



Art. 11

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche GV durchführen. Diese muss mindestens 8 Tage vorher einberufen werden. Ausserdem findet eine ausserordentliche GV statt, wenn dies von einem Fünftel der Aktivmitglieder verlangt wird. In diesem Fall hat diese innerhalb 30 Tagen stattzufinden.

Ausserordentliche

Befugnisse

Art. 12

Der GV obliegen folgende Befugnisse:

- 1. Wahl der Stimmenzähler
- 2. Abnahme des Jahresberichts und des Protokolls der letzten GV
- 3. Abnahme der Jahresrechnung
- 4. Entlastung des Vorstands (Décharge)
- 5. Genehmigung des Jahresprogramms
- 6. Festsetzung des Mitgliederbeitrags, des Budgets und der Ausgabenkompetenz des Vorstands
- 7. Festsetzung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder und des Aktuars
- 8. Wahl des Vorstands und des Präsidenten
- 9. Wahl der Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors
- 10. Ernennung der Ehrenmitglieder
- 11. Behandlung von Rekursen
- 12. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstands, der Spezialkommission oder der Vereinsmitglieder
- 13. Erlass von Reglementen
- 14. Änderung der Statuten
- 15. Auflösung des Vereins

Art. 13

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 24 und Art. 25 der Statuten das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder mit einer Stimme pro Mitglied. Passivmitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Stimmberechtigung

3.2 Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Alle zwei Jahre wird der Vorstand in globo neu gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Zusammensetzung und Wahl Gewerbe- und KMU-Verein Illnau-Effretikon, Lindau Postfach, 8307 Effretikon



Art. 15

Der Präsident oder Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

Sitzungen

Art. 16

Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesodere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

Aufgaben

- Leitung des GVIEL und dessen Vertretung nach aussen
- 2. Vorbereitung der Versammlungen
- 3. Vollzug der gefassten Beschlüsse der GV
- 4. Durchführung des Jahresprogramms
- 5. Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag von CHF 8'000.00 pro Vereinsjahr

Ausgabenkompetenz

- 6. Bestellung von Kommissionen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern 7.

Art. 17

Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar.

Unterschriftsberechtiauna

3.3 Die Rechnungsrevisoren

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Revisor aus und darf frühestens nach einem Jahr wiedergewählt werden.

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten der ordentlichen GV schriftlich Bericht. Sie beantragen die Genehmigung.

4. Finanzen

Art. 19

Die Einnahmen des GVIEL setzen sich zusammen aus:

Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen 1.
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen 2.
- Erträgen aus der Vereinstätigkeit 3.
- Freiwilligen Zuwendungen 4.

Art. 20

1.

Als Vereinsausgaben gelten:

Ausgaben Kosten für die Vereinsverwaltung

- 2. Beiträge an Organisationen, denen der GVIEL angehört
- 3. Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstands oder der GV

Gewerbe- und KMU-Verein Illnau-Effretikon, Lindau Postfach, 8307 Effretikon



Art. 21

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnungen für einzelne Aktionen sind wenn möglich getrennt zu führen. Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine jährliche Entschädigung. Diese wird mit dem Budget genehmigt.

Finanzverwaltung

Art. 22

Für die Verbindlichkeit des GVIEL haftet ausschliesslich der GVIEL mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftung

5. Schlussbestimmungen

Art. 23

Der GVIEL veröffentlicht im Mitgliederbereich seiner Homepage die folgenden Daten jedes geschäftlich aktiven Mitglieds: Firmierung, Postadresse, Kontaktperson, Telefonnummer, Mailadresse. Darüber hinaus gibt der Vorstand keine Mitgliederdaten bekannt.

Umgang mit Mitgliederdaten

Wünscht ein Mitglied keine Veröffentlichung auf der Homepage, so hat es den Vorstand per Mail an das Aktuariat darüber in Kenntnis zu setzen.

Rücktritt von Veröffentlichung

Art. 24

Vorgeschlagene Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderung

Art. 25

Die Auflösung des GVIEL bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Der Antrag auf Auflösung muss vier Wochen vor der GV dem Vorstand bekannt gegeben werden.

Auflösung

Die Auflösung des GVIEL wird das Vereinsvermögen beim Kantonalen Gewerbeverband hinterlegt und zwar mit der Bestimmung, dass es samt Zinsen einem allfällig neu gegründeten Gewerbeverein in den politischen Gemeinden Illnau-Effretikon oder Lindau wieder zufallen soll.

Art. 26

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene des GVIEL vom 21.03.2013 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Inkrafttreten der Statuten

Illnau-Effretikon, 27.08.2021

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Roman Nüssli

Manuela Anselmo

^{*}Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form verwendet. Diese gilt gleichwohl für alle Geschlechter.*